



**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden  
Weiterbildungsstudiengang „Kinderzahnheilkunde“  
mit dem Abschluss  
„Master of Science (M.Sc.)“  
der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und  
der Philipps-Universität Marburg (UMR)  
vom  
27.05.2013**

**I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

**II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 10 Profilmodule
- § 11 Modulanmeldung
- § 12 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

**III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN**

- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Modulliste sowie Modulhandbuch
- § 18 Prüfungsleistungen
- § 19 Prüfungsformen

- § 20 Masterarbeit
- § 21 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 22 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 25 Freiversuch
- § 26 Wiederholung von Prüfungen
- § 27 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 29 Zeugnis
- § 30 Urkunde
- § 31 Diploma Supplement
- § 32 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 33 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 34 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

#### **ANLAGEN:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulliste

Anlage 3: Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 11 der Justus-Liebig-Universität und 20 der Philipps-Universität Marburg haben gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) am 27.05.2013 und am 14.05.2013 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang  
„Kinderzahnheilkunde“  
mit dem Abschluss  
„Master of Science (M.Sc.)“  
der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg  
vom  
27.05.2013**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im berufsbegleitenden, gebührenpflichtigen Weiterbildungsstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“. Auf die Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

Ziel des Studiengangs ist es, approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten berufsbegleitend eine fachspezifische Ausbildung in der Kinderzahnheilkunde zu ermöglichen.

Auf folgenden Gebieten sollen Fachkompetenzen entwickelt werden:

- Basiswissen zur allgemeinen Pädiatrie, zu Epidemiologie, Prävention, Diagnose und Therapie in der Kinderzahnheilkunde, zu Physiologie, Wachstum und Entwicklung des Kindes und Jugendlichen,
- Basiswissen zur Anamnese und klinischen Untersuchung kombiniert mit Fall- und Fotodokumentation sowie der Röntgendiagnostik,
- Basiswissen zu Karies (Management, Prophylaxe), Gesundheitserziehung und -förderung, Konzepten der Kariesbehandlung (Indikation, Kariesexkavation, spezielle Hilfsmittel, Biomaterialien, Bewertung), prothetischen Maßnahmen (chairside und labside hergestellte Restaurationen, Kinderprothesen), restaurativen Versorgungsmöglichkeiten bei unkooperativen Kindern, Endodontie im Milchgebiss und im unreifen bleibenden Gebiss,
- Notfallbehandlungen bei allgemeinmedizinischen Zwischenfällen, pharmakologische Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Antibiotika, Antiphlogistika, Antipyretika, Analgetika und Lokalanästhetika,
- Diagnose und Patientenmanagement nach Traumata im Kopf-, Halsbereich bei Kindern und Jugendlichen, Klassifizierung und Behandlung von dento-alveolären Traumata, speziell bezogen auf das Milchgebiss, restaurative, endodontische, kieferorthopädische, chirurgische und prothetische Behandlungsalternativen nach Traumata,

- Grundlagen zu Schmerzwahrnehmung und -ausschaltung speziell bei Kindern und Jugendlichen, zahnärztliche Behandlung unter Sedierung bzw. unter Allgemeinanästhesie,
- Basiswissen zur Gebissentwicklung einschließlich Anomalien des Schädel- und Gesichtswachstums, genetisch bedingten Entwicklungsstörungen im Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereich, Lippen-Kiefer-Gaumenspalten, Anomalien der Zahnform und der Zahnhartsubstanzen,
- Kenntnisse zu oral- und parodontalchirurgischen Behandlungskonzepten sowie möglichen Komplikationen nach chirurgischen Eingriffen
- Kenntnisse zur oralen Manifestationen von Allgemeinerkrankungen und deren Therapiekonzepten,
- Beurteilung oraler Symptome bei Allgemeinerkrankungen von Kindern und Jugendlichen, zahnärztliche Behandlung und präventive Betreuung behinderter und chronisch kranker Kinder,
- Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Grundlagen zu Praxismanagement, Praxisorganisation, betriebswirtschaftlichen Aspekten und Ergonomie, Besonderheiten in der Abrechnung zahnärztlicher Leistungen in der Kinderzahnheilkunde, Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens: Literaturrecherche, Bewertung und Darstellung wissenschaftlicher Literatur, Biostatistik.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Medizin der JLU und der UMR den akademischen Grad „Master of Science“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang sind:

- der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Zahnmedizinstudiums (Approbation) oder
- der Nachweis eines vergleichbaren ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie
- berufspraktische Erfahrungen in der Zahnheilkunde über mindestens 1 Jahr.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Ausnahmen bei der Dauer der berufspraktischen Erfahrungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Englischkenntnisse (Sprachniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) sowie für ausländische Bewerberinnen und Bewerber Deutschkenntnisse (DSH 2, TestDaf, Goethe-Institut).

### **§ 5 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung (ZSB) der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie die zentrale allgemeine Studienberatung

(ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Eine Fachberatung zur Festlegung des individuellen Studienverlaufs wird studienbegleitend durch die Fachbereiche Medizin in Gießen und in Marburg angeboten. Studierende sind während des Studiums so zu beraten, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten. Das Studienangebot wird zunächst nur für einen Zyklus angeboten, daher ist eine Unterbrechung und Fortführung zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich. Der/die Studierende hat im Rahmen des Studiums die Möglichkeit die Weiterbildung durch die erfolgreiche Teilnahme an Zwischenprüfungen zu beenden (1. Studienjahr: Basiszertifikat; 2. Studienjahr Aufbauzertifikat).

(3) Eine Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodul, Profilmodul und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten/Credit-Points (LP/CP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF]</i>	<i>LP/CP</i>
<b>Studienbereich1 [Basismodule]</b>	<b>PF</b>	<b>22</b>
<i>M1 Grundlagen der Kinderzahnheilkunde</i>	<i>PF</i>	<i>5</i>
<i>M2 Von der Anamnese über die allgemeine und spezielle Untersuchung bis zur Behandlungsplanung</i>	<i>PF</i>	<i>4</i>
<i>M3 Epidemiologie und Prävention</i>	<i>PF</i>	<i>4</i>
<i>M4 Biomaterialien und restaurative Therapie</i>	<i>PF</i>	<i>5</i>
<i>M5 Notfallbehandlung, Pharmakotherapie und Traumatologie</i>	<i>PF</i>	<i>4</i>
<b>Studienbereich2 [Aufbaumodule]</b>	<b>PF</b>	<b>14</b>
<i>M6 Gebissentwicklung, Anomalien und Orthodontie</i>	<i>PF</i>	<i>5</i>
<i>M7 Schmerzkontrolle, Sedierung, Narkose – Schädel- / Gesichtswachstum und Genetik</i>	<i>PF</i>	<i>5</i>
<i>M8 Orale Pathologie, Orale- und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie sowie Parodontologie</i>	<i>PF</i>	<i>4</i>
<b>Studienbereich3 [Vertiefungsmodul]</b>	<b>PF</b>	<b>5</b>
<i>M9 Kinder mit Allgemeinerkrankungen, Behinderungen – Praxismanagement</i>	<i>PF</i>	<i>5</i>
<b>Studienbereich4 [Profilmodul]</b>	<b>PF</b>	<b>4</b>
<i>M10 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens</i>	<i>PF</i>	<i>4</i>
<b>Studienbereich5 [Abschlussmodul]</b>	<b>PF</b>	<b>15</b>
<i>M11 Masterarbeit</i>		
<b>Summe</b>		<b>60</b>

Näheres zu Inhalten und Qualifikationszielen ist der Modulliste (Anlage 2) zu entnehmen.

(3) Der Studiengang ist anwendungsorientiert.

(4) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

### **§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium beginnt in der Regel im jährlichen Rhythmus jeweils zum Sommersemester, sofern sich ausreichend viele Studierende für den Masterstudiengang eingeschrieben haben, um diesen kostendeckend durchführen zu können.

### **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

Während des Studiums sind keine Auslandsaufenthalte vorgesehen.

### **§ 9 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Ein Modul bündelt thematisch, systematisch und/oder methodisch zusammenhängende Inhalte. Ziel eines Moduls ist das Erarbeiten von bestimmten Kompetenzen, die in der Modulbeschreibung anzugeben sind. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls müssen inhaltlich aufeinander bezogen sein und können aufeinander aufbauen. Studierende sind grundsätzlich an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden; über Ausnahmen entscheidet der Modulverantwortliche.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflichtmodule bezeichnet. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Profilmodule § 10,
- e) Abschlussmodul.

(3) Der Besuch eines Moduls kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Die im Modul zu erwerbende Kompetenz kann in weiteren Modulen als vorhanden vorausgesetzt werden.

(4) Die Abschlussarbeit (Thesis) wird in einem eigenen Modul erstellt.

(5) Der Zeitaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP/CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP/CP liegen 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines Studierenden zugrunde.

(6) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (LP/CP) ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(7) Bei Fehlzeiten, deren Gründe die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet der Modulverantwortliche, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Nach Möglichkeit soll

Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile einer Lehrveranstaltung in demselben Semester nachzuholen. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch an den Prüfungsausschuss möglich.

(8) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

### **§ 10 Profilmodule**

Neben den fachlichen Modulen ist im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Kinderzahnheilkunde ein Profilmodul als Pflichtmodul vorgesehen, das den Studierenden ergänzende Kompetenzen hinsichtlich der Erstellung ihrer Masterarbeit vermitteln soll. Die Inhalte des Moduls sind in der Modulliste (Anlage 2) und im Modulhandbuch hinterlegt.

### **§ 11 Modulanmeldung**

(1) Für Module ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

### **§ 12 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Noten vergeben werden. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) Soweit dies in der Modulliste (Anlage 2) festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Bei Fehlzeiten von mehr als 10 % der Präsenzzeit liegt keine regelmäßige Anwesenheit mehr vor. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, kann der Prüfungsausschuss bei Fehlzeiten in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

## **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

### **§ 13 Prüfungsausschuss**

(1) Von den Fachbereichen wird für den Geltungsbereich der Prüfungsordnung ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Fachbereichsräte bestellen die Vertreter/innen für den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen zwei Jahre. Mehrfache Benennungen sind zulässig.

(3) Die Mitglieder werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter von der jeweiligen Gruppe in den Fachbereichsräten benannt. Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.

(4) Alle Mitglieder müssen aus dem Fachgebiet Zahnmedizin stammen. Von der Summe der Mitglieder nach Abs. 2 Ziff. 1 und 2 sollen jeweils zwei Mitglieder von der Philipps-Universität Marburg und der Justus-Liebig-Universität Gießen gestellt werden. Bezüglich Abs. 2 Ziff. 1 wechselt die Anzahl der entsandten Professoren (im Verhältnis 2 zu 1) zwischen den Universitäten mit jeder Amtszeit. Beginnend mit zwei Vertretenden aus der Philipps-Universität Marburg. Das Mitglied der Gruppe zu Abs. 2 Ziff. 2 wird von der Universität entsandt, die nur mit einem professoralen Mitglied gemäß Abs. 2 Ziff. 1 vertreten ist.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die die Prüfung eines Mitglieds betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(7) Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

#### **§ 14 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem vorsitzenden Mitglied übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfungskommissionen,
2. Entscheidungen über Prüfungszulassungen,
3. Organisation der Anrechnung von außerhalb der Prüfungsordnung erbrachten Leistungen,
4. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements,
5. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen dessen

Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der/die betroffene Studierende ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht an den Prüfungen teilzunehmen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(5) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Studiengangskoordinierender).

(6) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Prüfungskommissionen sind für die Durchführung der einzelnen Prüfungen zuständig.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(4) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

### **§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- oder Studiengangwechsel aus einem Vertragsstaat auf Antrag angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich die Studienzeiten sowie die Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang „Kinderzahnheilkunde“ unterscheiden. Die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind anzurechnen, wenn die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen kann.

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und

Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Kinderzahnheilkunde“ im Wesentlichen entsprechen.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "Bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet dem Prüfungsausschuss die zur Beurteilung der Anrechnung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat (Informationspflicht). Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(6) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt er ein Fachsemester fest.

### **§ 17 Modulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind im Modulhandbuch und in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf den Webseiten des Studiengangs veröffentlicht.

### **§ 18 Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Justus-Liebig-Universität Gießen bzw. der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste (Anlage 2) definierten Qualifikationsziele erreicht hat. Die Form der Prüfung ist in der Modulbeschreibung anzugeben.

(3) Die Modulprüfung besteht aus einer modulabschließenden Prüfung.

(4) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Modulhandbuch und in der Modulliste (Anlage 2) geregelt.

(5) Über die Zulassungen zu den Modulprüfungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses. Das vorsitzende Mitglied kann die Zulassungsentscheidung an den Modulverantwortlichen delegieren.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung § 21 Abs. 3 voraus.

## **§ 19 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in Form von:

- Klausuren und e-Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können (Anlage 3)
- Masterarbeiten

In den schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und bearbeiten kann. Die Mindestdauer soll 45 Minuten nicht unterschreiten.

Andere schriftliche Arbeiten (Studienarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen) sind von dem Prüfungskandidat/der Prüfungskandidatin nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat er schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in Form von:

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen
- Kolloquien

Mündliche Prüfungen sind für Studierende desselben Studienganges die im gegenwärtigen oder darauf folgenden Semester die gleiche Prüfung ablegen wollen, hochschulöffentlich. Der der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin und kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die Prüfungskommission entsprechende Nachweise verlangen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung, nach erfolgter Beratung durch die Prüfungskommission, bekannt zu geben und zu begründen. Die Mindestdauer soll 15 Minuten nicht unterschreiten.

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste (Anlage 2) festgelegt.

## **§ 20 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Kinderzahnheilkunde nach

wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Kinderzahnheilkunde selbstständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. In der Masterarbeit sind folgende Techniken und Fähigkeiten nachzuweisen: wissenschaftliches Arbeiten, wissenschaftliche Argumentation, Bearbeiten wissenschaftlicher Fragestellungen nach dem jeweiligen Forschungsstand, selbstständig neue Wissensgebiete erschließen und intellektuell bearbeiten, zahnmedizinische Sachverhalte im Hinblick auf die Kinderzahnheilkunde analysieren und in größere Zusammenhänge einordnen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte/Credit Points.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module 1 – 5 und 10 bestanden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 26 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu verantworten hat, ausnahmsweise um höchstens weitere acht Wochen auf 34 Wochen verlängern. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte).

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“); lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der

Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält.

(9) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Justus-Liebig-Universität Gießen oder der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

## **§ 21 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt.

(2) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(3) Die Anmeldungen zu Modulen und gleichzeitig zu den dazugehörigen Modulprüfungen erfolgt automatisch nach Semester-Einschreibung bzw. – Rückmeldung über die Studienkoordinatoren. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

## **§ 22 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

### **§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte), wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 24 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem
15	0,7
14	1,0
13	1,3
12	1,7
11	2,0
10	2,3
9	2,7
8	3,0
7	3,3
6	3,7
5	4,0
4	5,0
3	
2	
1	
0	

(3) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(4) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	

9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(5) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet  
FX / F = nicht bestanden

## § 25 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## § 26 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) § 20 Masterarbeit bleibt davon unberührt.

## § 27 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist.
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung für "Nicht Bestanden" erklärt werden. Die Feststellung trifft die Prüfungskommission.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hierüber täuschen wollte und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin durch Täuschung erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "Nicht Bestanden" und die Masterprüfung für "Nicht Bestanden" erklärt werden.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "Nicht Bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab der Kenntnis der Täuschung ausgeschlossen.

## **§ 29 Zeugnis**

(1) Für den bestandenen Masterstudiengang erhält der Studierende/die Studierende jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten der Module, das Thema der Master-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Es können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie auf Antrag des Studierenden/der Studierenden das Ergebnis in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodulen) und die bis zum Abschluss des Masterstudienganges benötigte Anzahl von Fachsemestern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Prüfungszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegeln der Universitäten versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

(4) Das Zeugnis wird in Deutsch und englischer Übersetzung ausgestellt.

## **§ 30 Urkunde**

Nach bestandener Prüfung erhält der Studierende/die Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, außer dem Prüfungszeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird in Deutsch und englischer Übersetzung ausgestellt. Die Urkunde wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der Fachbereiche, denen der Studiengang zugeordnet ist, unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegeln der Universitäten zu versehen.

## **§ 31 Diploma Supplement**

Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend den internationalen Vorgaben aus, dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu

verwenden. Für den vorliegenden Weiterbildungsstudiengang ist anzugeben, dass es sich um ein "stärker anwendungsorientiertes" Profil handelt.

### **§ 32 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt. Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 34 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG) und in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen.

Gießen, den 23.04.2014

Prof. Dr. Trinad Chakraborty  
Dekan des Fachbereichs  
Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Marburg, den 11.03.2014

Prof. Dr. Helmut Schäfer  
Dekan des Fachbereichs Medizin  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 01.05.2014**